

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES
FORSTINNING - SCHULE

FL-NR. 237, 237/4, GEM. FORSTINNING, FLURKARTE NO. II.11 - M 1/1000

Die im Satzungstext oben in Zeile 1
eingefügte Ergänzung: § 13 1. Verb. mit
wird bestätigt:
Forstinning, den 10. März 1970
Gemeinde Forstinning

(Signature)
Obermayer
1. Bürgermeister



§ 13 1. Verb. mit
Die Gemeinde Forstinning erläßt auf Grund § 12 (1), 7, 10 Bundesbaugesetz (Baug) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.1961 (BGBl. I S. 425), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1967 (GVBl. S. 361), Art. 105 Abs. 1 Ziff. 11 und 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.6.1962 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 265), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, be. BGBl. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), diese Änderung des Bebauungsplanes "Forstinning - Schule" als Satzung.

I. FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung:
Die Wohnfläche wird als **z i l l i g e m e i n e s** Wohngebiet gem. § 4 BauzG festgesetzt.
Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung:
Zulässig sind nur Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen. Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt. Bei der Festsetzung der Vollgeschosse ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.
II = Zwei Vollgeschosse zwingend festgesetzt
III = Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt
GRZ (Geschoßzahl) = 0,25
GFZ (Geschoßzahl) = 0,50
Die Baumzonen sind getrennt durchzuführen und dürfen nicht voll genutzt werden, wenn die durch baulichen und baurechtlichen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen überschritten werden müßten.
- 3. Bauweise:
Die Bauweise wird als **o f f e n e** Bauweise gem. § 22 BauzG festgesetzt.
- 4. Gebäudeart:
Die überbaubaren Grundstücke sind durch baulichen und baurechtlichen festgesetzt.
G = überbaubare Grundstücke für Garagen
DG = überbaubare Grundstücke für Doppelgaragen
DGT = Doppelgaragen mit Stellplatz
Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze angeschlossen werden.
Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen nach jeder Änderung der bestehenden oder bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
Sichtdreieck:
Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Einfriedung über 1,20 m Höhe freizuhalten.
- 5. Äußere Gestaltung:
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 30 bis 45°
Dachdeckung: geschichtete Schiefer oder Holzschindel, Latten, Holzlatten, Schiefer, Ziegelschindeln, Schiefer, Ziegelschindeln
Scheitelhöhe: 20 bis 25 m über Gelände
- 6. Pflanzfläche:
Auf der Straßenseite bestehende Pflanzflächen sind mit Stahlpfosten und Hinterpflaster (Böhe, h = 1,00 m) abzugrenzen. Die Errichtung eines Zaunes ist nicht zwingend vorgeschrieben.

II. ZEICHENLEGENDE

- Altbebauung (Hauptgebäude)
- ▨ Altbebauung (Nebengebäude)
- Grundstücksgrenzung mit Grenzlinie im Vergleich zur vorgeschriebenen Grundstücksgrenze
- vorgeschriebene neue Grundstücksgrenze
- 237/4 Grundstücksnr.
- ⊙ festgelegte Teilgrundstücke
- ⊙ vorgeschriebene Straßenführung

Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer gem. § 15 (2) BauzG:

Fl.-Nr. 237 <i>Klausur</i>	Fl.-Nr. 237/5 <i>Reifen</i>
Fl.-Nr. 237/1 <i>Klausur</i>	Fl.-Nr. 237/1 <i>Reifen</i>
Fl.-Nr. 237/2 <i>Klausur</i>	Fl.-Nr. 237/9 <i>Reifen</i>
Fl.-Nr. 237/4 <i>Klausur</i>	Fl.-Nr. 237/10 <i>Reifen</i>
Fl.-Nr. 237/5 <i>Klausur</i>	Fl.-Nr. 237/11 <i>Reifen</i>

Die an dem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen wurden verständigt.
Forstinning, den 14. Oktober 1970
(Signature)
Obermayer
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß und Gemeinderat vom 14. Oktober 1970 die Änderung des Bebauungsplanes "Forstinning - Schule" genehmigt und beschlossen.
Forstinning, den 15. Oktober 1970
(Signature)
Obermayer
1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes "Forstinning - Schule" wird hiermit bekanntgemacht (§ 12 Satz 2 BauzG). Die Bekanntmachung "Forstinning - Schule" ist demnach § 12 Satz 3 BauzG rechtswirksam.
Forstinning, den 4. November 1970
(Signature)
Obermayer
1. Bürgermeister

MÜNCHEN, DEN 15.1.1989
DER ENTWERFERVERFASSER
(Signature)
GÜNTHER JOACHIM
HERMANN
DIP.-ING.-ARCHITECT BDA
6 HÄHNCHEN 807 - T. 22522/248 3008
RICHARD-STRASSER-STRASSE 31